

(3) Vorfristige Lieferungen kann der Besteller ablehnen, wenn er nicht vorher seine Zustimmung gegeben hat.

§ 5

Lieferung (Verladung)

(1) Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh sind zweidrahtgepreßt zu verladen, soweit der Verwendungszweck nicht eine lose bzw. gebündelte Verladung erfordert.

(2) Unausgeschwitztes Heu ist in Erfüllung der Lieferverträge grundsätzlich in losem Zustand zu liefern.

(3) Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh sind, wenn es der Verkehrsträger fordert, abgeplant (mit Wagendecken) zu verladen.

(4) Zur ordnungsgemäßen Verladung gehört die Beachtung der Beförderungsvorschriften der Verkehrsträger, besonders hinsichtlich der Auslastung der Eisenbahnwagen, der Beladehöhe, der Anbringung von Decken (Abplanung) und der Verschnürung der Ware.

(5) Jeglicher Transportraum ist vor der Beladung besenrein zu säubern; Schnee und Eiskrusten sind vor der Beladung ebenfalls zu entfernen.

(6) Bei der Lieferung von Heu, Getreidestroh bei einem Feuchtigkeitsgehalt der Ware von 15% und Raps-, Rübsen- und Senfstroh bei einem Feuchtigkeitsgehalt der Ware von 20 % sind, um die Eisenbahnwagen gewichtsmäßig und räumlich voll auszulasten, folgende Mengen zu verladen:

Ware	R-Wagen (Ladegewicht 15 t)	O-Wagen (Ladegewicht von weniger als 20 t)	OMM-Wagen (Ladegewicht ab 20 t)
Heu, lose	4000 kg	2500 kg	3500 kg
Heu, drahtgepreßt in Ballen	8000 kg	4000 kg	5500 kg
Stroh, lose	4000 kg	2500 kg	3500 kg
Stroh, bindfadengepreßt	5000 kg	3500 kg	4500 kg
Stroh, drahtgepreßt in Ballen	8000 kg	4500 kg	6000 kg
Raps-, Rübsen- und Senfstroh, bindfadengepreßt	4000 kg	2500 kg	3500 kg
Raps-, Rübsen- und Senfstroh, drahtgepreßt in Ballen	6500 kg	3500 kg	4500 kg

Die Tarifbestimmungen der Deutschen Reichsbahn werden hierdurch nicht berührt.

(7) Werden vom Lieferer die gemäß Abs. 6 festgelegten Mengen nicht eingehalten, so ist der Besteller berechtigt, die durch Nichtauslastung der Eisenbahnwagen

entstandenen höheren Frachtkosten dem Lieferer in Rechnung zu stellen. Für die Errechnung der höheren Frachtkosten ist das Verhältnis der Liefermenge, zu den gemäß Abs. 6 genannten Sätzen maßgebend.

(8) Bei Übergabe der Ware an den Frachtführer ist den Versandpapieren ein Verladeprotokoll beizufügen. Das Verladeprotokoll muß folgendes enthalten:

- a) Lieferbetrieb,
- b) Verladestation bzw. Verladestelle,
- c) Verladedatum,
- d) die Nummer bzw. das Kennzeichen des Transportmittels,
- e) Warenart,
- f) Gesamteindruck der Ware,
- g) Feuchtigkeitsgehalt in %>,
- h) Schwarzbesatz in %>,
- i) Bruttogewicht der Ware,
- j) Nettogewicht der Ware auf Basisnorm,
- k) Unterschrift des verantwortlichen Verladers.

Ist eine Gewichtsfeststellung der Ware bei der Verladung nicht möglich, so entfallen die Buchstaben i und j.

§ 6

Gewichtsfeststellung

(1) Für die Errechnung des Liefergewichts ist

- a) das durch einen vereidigten Wäger auf einer amtlich zugelassenen Waage des Verladeortes ermittelte Gewicht oder
- b) das durch bahnamtliche Leer- und Vollwägung des Eisenbahnwagens (abzüglich des Deckengewichts) ermittelte Gewicht oder
- c) das durch Leer- und Vollpegelung des Kannes ermittelte Gewicht

zugrunde zu legen.

(2) Ist eine Leer- und Vollwägung des Eisenbahnwagens auf der Versandstation nicht möglich, wird das Liefergewicht nach dem auf der Empfangsstation durch Leer- und Vollwägung festgestellten Gewicht errechnet (bei volkseigenen Industriebetrieben nach dem durch die vereidigten Wäger ermittelten Gewicht).

(3) Wurde der leere Eisenbahnwagen vor der Beladung nicht gewogen oder war eine Leerwägung gemäß § 58 Abs. 5 und § 76 Abs. 1 der Eisenbahnverkehrsordnung nicht möglich, so ist eine auf der Empfangsstation sich ergebende Tara-Gewichtsdifferenz bis zu 2 % des angeschriebenen Eigengewichts des Eisenbahnwagens nicht zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Ersatz einer Gewichtsdifferenz, die über diese 2 % hinausgeht, ist vom Empfänger nach den gemachten Feststellungen spätestens am zweiten Werktag nach Eingang der Ware schriftlich geltend zu machen. Wird diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig gemacht, so besteht kein Anspruch auf Vergütung.